

## 1 Zivilgesetzbuch

von der Notwendigkeit der Übereinstimmung der individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Einrichtungen leiten zu lassen.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. §44 ZGB.

### § 15

#### **Verantwortungsbewußte Rechtsausübung**

(1) Die den Bürgern und Betrieben auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährten Rechte sind entsprechend ihrem gesellschaftlichen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung auszuüben.

(2) Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn damit den Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen der sozialistischen Moral widersprechende Ziele verfolgt werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. §68 ZGB.

## ZWEITER TEIL DAS SOZIALISTISCHE EIGENTUM UND DAS PERSÖNLICHE EIGENTUM

### **Erstes Kapitel**

#### **Das sozialistische Eigentum**

Vorbemerkung: Vgl. hierzu Verf., insbes. Art. 9.10, 12.13.

### §17

#### **Grundsatz**

(1) Das sozialistische Eigentum ist die ökonomische Grundlage der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und aller Bürger. Es sichert die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität.

(2) Das sozialistische Eigentum, seine Nutzung, seine Mehrung und sein Schutz dienen der Entwicklung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten und der Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte.

### § 18

#### **Sozialistisches Eigentum**

(1) Sozialistisches Eigentum ist das Volkseigentum, das Eigentum sozialistischer Genossenschaften und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

(2) Das Volkseigentum als Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse ist entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Prinzipien der sozialistischen Planwirtschaft zu nutzen und zu

### § 16

#### **Rechtsschutz**

Bürger und Betriebe können die Hilfe der Gerichte oder anderer zuständiger staatlicher Organe in Anspruch nehmen, wenn ihre Rechte aus zivilrechtlichen Beziehungen verletzt oder gefährdet werden oder Unklarheiten über Rechtsverhältnisse bestehen. Dem Verlangen auf Rechtsschutz sollen eigene Bemühungen der Beteiligten um eine Beilegung des Konflikts vorausgehen. In Verwirklichung ihres Rechts auf Mitgestaltung staatlicher und gesellschaftlicher Angelegenheiten nehmen die Bürger in umfassender Weise an der Rechtspflege teil.

Anmerkung: Vgl. hierzu ZPO, GGG, KKö SchKO, Eingabengesetz.

mehren. Der sozialistische Staat organisiert die Nutzung und Mehrung des Volkseigentums insbesondere durch die volkseigenen Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, staatlichen Organe und Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie durch Bürger.

(3) Das Eigentum sozialistischer Genossenschaften dient im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben, der Verwirklichung ihrer Verpflichtungen gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder. Die Rechte aus dem genossenschaftlichen Eigentum stehen der Genossenschaft zu.

(4) Das Eigentum der gesellschaftlichen Organisationen dient der Erfüllung ihrer politischen, sozialen, wissenschaftlichen, kulturellen und sonstigen Aufgaben. Die Rechte aus dem Eigentum stehen der gesellschaftlichen Organisation zu und sind entsprechend ihren Zielen wahrzunehmen.

### § 19

#### **Ausübung der Befugnisse aus dem sozialistischen Eigentum**

(1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, staatlichen Organe und Einrichtungen sind zur Durchführung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben und zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Befugnisse berechtigt, das ihnen vom sozialistischen Staat anvertraute Volkseigentum auf der Grundlage der Rechts-